

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 1/11 S

L 3 U 263/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 2 U 68/07 (SG Lüneburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse,
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,
2. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
als Trägerin der Kranken- und Pflegeversicherung,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Mutschler
beschlossen:

Die Untätigkeitsbeschwerde des Klägers betreffend das Verfahren vor dem
Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen - L 3 U 263/08 - wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Verfahrens vor dem Bundessozialgericht sind nicht zu
erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit Schreiben vom 23.1.2011, 30.1.2011 und 6.2.2011 - jeweils gerichtet an das LSG Niedersachsen-Bremen - im Verfahren L 3 U 263/08 Untätigkeitsbeschwerde erhoben, die das LSG nach zwei Hinweisschreiben an den Kläger dem BSG vorgelegt hat.
- 2 Die Untätigkeitsbeschwerde des Klägers zum BSG ist nicht statthaft. Als Rechtsmittelgericht ist das BSG darauf beschränkt, bereits ergangene rechtsmittelfähige Urteile (oder Beschlüsse nach §§ 153 Abs 4, 158 SGG) zu kontrollieren. Eine mit einem Rechtsmittel zum BSG anfechtbare Entscheidung liegt nicht vor. Im Falle der Untätigkeit des SG oder LSG mit der Folge einer ggf den Anspruch auf wirkungsvollen Rechtsschutz aus Art 2 Abs 1 iVm Art 20 Abs 3 GG verletzenden überlangen Verfahrensdauer steht ein Rechtsweg von vornherein nicht zur Verfügung (*§ 90 Abs 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht <BVerfGG>*), so dass ohne weiteres die Verfassungsbeschwerde zulässig ist (*vgl Beschluss der Ersten Kammer des Ersten Senats des BVerfG in NJW 1997, 2811 f und vorher bereits Beschluss vom 22.1.1987 in DB 1987, 1722*).
- 3 Darüber hinaus müssen sich Beteiligte vor dem BSG regelmäßig durch zugelassene Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (*§ 73 Abs 4 SGG*). Die von dem Kläger privatschriftlich erhobene Beschwerde ist daher auch deshalb unzulässig.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

